

### **38. Übersendung rechtskräftiger Entscheidungen an die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer**

(BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 31)

Die Kammern werden hiermit angewiesen, rechtskräftige Entscheidungen, soweit sie nachstehende Personengruppen betreffen, an die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer zu übersenden. Die Begründung der Entscheidung braucht nicht beigefügt zu werden. Bestehen Zweifel, ob die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zuständig ist, so hat die Übersendung des Spruchs an die Industrie- und Handelskammer gegebenenfalls zur Weiterleitung zu erfolgen.

Diese Verfügung gilt für:

1. die Inhaber und Beteiligten von gewerblichen Betrieben einschließlich Handwerksbetrieben;
2. die Mitglieder der Aufsichtsorgane gewerblicher Betriebe (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat usw.);
3. die Mitglieder der geschäftlichen Leitung von Betrieben (Vorstandsmitglieder, Direktoren, Prokuristen, Geschäftsführer usw.).

München, den 2. Oktober 1946

### **39. Vierzehnte Durchführungsverordnung über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinem Personalausweis**

(BMittBl. 1946 Nr. 9 S. 34, 1947 Nr. 3/4 S. 13, 1947 Nr. 7/8/9 S. 33)

§ 1. Der Öffentliche Kläger hat gemäß der 2. Durchführungsverordnung<sup>1</sup> § 3 dem Melderegister des Wohnsitzes des Betroffenen eine mit Rechtskraftvermerk versehene, beglaubigte Ausfertigung des Spruches unter Benutzung des Gruppenregisterformulars mitzuteilen, ebenso eine mit Rechtskraftvermerk versehene Ausfertigung eines Einstellungsbeschlusses und die Liste der Nichtbetroffenen. Der Eingang